

Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

Prüfung der Berechtigung für Familien

Allgemeine Informationen

Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien hat das Bundeskabinett am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ verabschiedet. Im Rahmen des Aktionsprogramms wurde auch die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ beschlossen mit dem Ziel, Eltern und ihren Kindern besondere Unterstützung bei der Realisierung einer Familienferienzeit zukommen zu lassen.

Es werden 90 Prozent der Übernachtungskosten für bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen bezuschusst. Wenn das Verpflegungsangebot der Unterkunft in Anspruch genommen wird, wird dieses ebenfalls zu 90 Prozent bezuschusst. Sie als Familien müssen die verbleibenden zehn Prozent der Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Ihre Erholungseinrichtung zahlen. Fahrtkosten und gegebenenfalls weitere im Rahmen Ihres Aufenthalts anfallende Kosten müssen Sie selber übernehmen (zum Beispiel Kurtaxe, gesonderte Getränkekosten).

Die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ richtet sich an Eltern mit ihren Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Darüber hinaus muss **eines** der drei Kriterien erfüllt sein:

- Die Familie verfügt nur über ein bestimmtes Einkommen und Vermögen und reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an. Es kann sich hierbei um kleine Einkommen (zum Beispiel von Familien im Sozialleistungsbezug), aber auch um mittlere Einkommen handeln.
- Ein mitreisendes Kind in der Familie hat eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 50 (das Einkommen der Familie ist hierbei nicht relevant und das Kind muss nicht minderjährig sein).
- In der Familie hat ein Elternteil eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 50 und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an (das Einkommen der Familie ist hierbei nicht relevant).

Ob Ihre Familie für eine geförderte Familienferienzeit berechtigt ist, hängt von Ihrer individuellen Familien- und Einkommenssituation ab und wird mit diesem Formular ermittelt.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Um eine geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bitte ermitteln Sie Ihre Berechtigung anhand dieses Formulars und senden Sie es zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (in Kopie) an die Einrichtung, in der Sie Ihren Aufenthalt buchen möchten.

Wenn Sie Fragen zu dem Formular oder den einzureichenden Unterlagen haben, können Sie sich an die gebührenfreie Service-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e.V. unter der Telefonnummer 0800 866 11 59 wenden (auch abends und am Wochenende erreichbar). Auch die Erholungseinrichtungen können Sie direkt ansprechen.

- Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.
- Bitte beschränken Sie sich in Ihrer Darstellung auf die vorgegebenen Textfelder. Weitere Ausführungen können bei Bedarf als Anlage beigelegt werden.
- Ihre Angaben sind für die Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie daher vollumfänglich Auskunft. Zudem sind die entsprechenden Nachweise (in Kopie) vorzulegen.
- **Bitte beachten Sie die Selbsterklärungen auf Seite 7 und unterschreiben Sie das Formular.**

(1) Angaben zu den reisenden Personen

1.1 Angaben zum Hauptwohnsitz (anmeldende Person):

Name, Vorname			
Straße/Hausnummer			
PLZ		Ort	
Bundesland			

1.2 Beim geplanten Aufenthalt zur Familienferienzeit werden folgende Familienmitglieder anreisen:

Name, Vorname	minderjährig
a. Anmeldende Person:	
b.	
c.	
d.	
e.	
f.	
g.	

Die/der Anmeldende bzw. die Partnerin/der Partner hat für die oben genannten mitreisenden Kinder einen Anspruch auf Kindergeld.

Ja.

(Bitte Kopie des Kindergeldbescheids oder Kontoauszug der letzten Kindergeldzahlung beilegen; bei getrennt lebenden Eltern gegebenenfalls Unterhaltsbescheid der/des Unterhaltszahlenden beifügen.)

➔ Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

Nein.

➔ Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**. Sie müssen das Formular nicht weiter ausfüllen.

(2) Angaben zur persönlichen Hilfebedürftigkeit

Ein Familienmitglied hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

Ja.

(Bitte Schwerbehindertenausweis in Kopie beilegen.)

☐ Ein mitreisendes Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

oder

☐ Ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen müssen.

➔ Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, müssen Sie das Formular nicht weiter ausfüllen. Beachten Sie bitte die Selbsterklärungen auf Seite 7 und unterschreiben Sie das Formular.

Nein.

➔ Füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

(3) Angaben zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit

3.1 Bezug von Sozialleistungen

Erhalten Sie eine der folgenden Leistungen?

Ja, und zwar (bitte Leistungsbescheid in Kopie beilegen):

☐ Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (zum Beispiel Arbeitslosengeld II)

☐ Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII (zum Beispiel Grundsicherung bei Erwerbsminderung)

☐ Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz – WoGG)

☐ Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz – BKGG)

☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27a Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – BVG)

➔ Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, müssen Sie das Formular nicht weiter ausfüllen. Beachten Sie bitte die Selbsterklärungen auf Seite 7 und unterschreiben Sie das Formular.

Nein.

➔ Füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

3.2 Prüfung der Einkommensgrenzen

Um die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit weiterführend zu prüfen, ist zu ermitteln, ob Sie mit Ihrem Familieneinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze (gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung) liegen.

Bitte folgen Sie dazu den Anleitungen in den nachfolgenden Schritten:

Schritt 1: Selbstauskunft zum Vermögensstand

Es ist das Vermögen aller Haushaltsmitglieder einzubeziehen (sowie gegebenenfalls einer/eines mitreisenden Partnerin/Partners, auch wenn diese/dieser nicht in demselben Haushalt lebt) – Nachweise sind **nicht** erforderlich. Nicht einzubeziehen sind zum Beispiel ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung, Rücklagen bzw. Anlagen für eine angemessene Altersversorgung und Bausparverträge.

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir über **kein** Vermögen von über 15.500 Euro pro Haushaltsmitglied verfüge/verfügen.
(Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie kann das Vermögen $4 \times 15.500 \text{ Euro} = 62.000 \text{ Euro}$ betragen.)

→ Füllen Sie das Formular bitte weiter aus (Schritt 2).

Ich verfüge/wir verfügen über Vermögen von über 15.500 Euro pro Haushaltsmitglied.

→ Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**.
Sie müssen das Formular nicht weiter ausfüllen.

Schritt 2: Ermittlung der Einkommensgrenze gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung

Regelsätze der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch XII (Stand 1. Januar 2021)

Personen im Haushalt ¹	Anzahl der Personen	x Regelsatz	= Einkommensgrenze (wird automatisch berechnet)
Alleinerziehende oder Alleinstehende ²		x € (fünffacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1)	= €
Zusammenlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner ³		x € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2)	= €
Volljährige im Haushalt ⁴		x € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 3)	= €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		x € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 4)	= €
Kinder 6 bis 13 Jahre		x € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 5)	= €
Kinder 0 bis 5 Jahre		x € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 6)	= €
Monatseinkommensgrenze (Summe der errechneten Beträge)			= €
Jahreseinkommensgrenze (Monatseinkommensgrenze x)			= €

-
- 1 Zu erfassen sind alle Haushaltsmitglieder (auch, wenn nicht alle anreisen).
 - 2 Wenn die anmeldende Person alleinerziehend oder alleinstehend ist, muss hier eine „1“ eingegeben werden. Dann darf unter „Zusammenlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner“ keine Eingabe gemacht werden.
 - 3 Wenn die anmeldende Person in einer Partnerschaft lebt, muss hier eine „2“ eingegeben werden. Dann darf unter „Alleinerziehende oder Alleinstehende“ keine Eingabe gemacht werden. Auch wenn die Partnerin/der Partner nicht mit im Haushalt lebt, aber mit anreist, muss hier eine „2“ eingegeben werden.
 - 4 Hier muss eingetragen werden, wie viele Personen über 18 Jahre in einem Haushalt leben (zum Beispiel ein volljähriges Kind). Hier ist nicht die Partnerin/der Partner gemeint.

Schritt 3: Ermittlung des tatsächlichen Jahresfamilieneinkommens (brutto)

Es sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG): Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalerträgen, aus Vermietung und Verpachtung, aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG
- Weitere Einkünfte gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung, zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Rentenbezüge, Unterhaltsleistungen, BAföG etc.

Berechnen Sie Ihr Jahresfamilieneinkommen als Höhe der Haushaltseinkünfte⁵ (brutto):

Art des Einkommens/ der Bezüge	Person A	Person B	Person C	Nachweise (beispielhaft)
Nicht selbstständige Arbeit (Jahresbruttogehalt inkl. Jahressonderzahlung, z.B. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)	€	€	€	Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers aus dem Vorjahr, alternativ die letzten drei Gehaltsbescheinigungen
Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit (Jahreseinkommen)	+ €	+ €	+ €	Steuerbescheid, Nichtveranlagungsbescheid, nachvollziehbare Erklärung zum Einkommen
Kindergeld ⁶ (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Kindergeldbescheid, Kontoauszug zu aktuellem Kindergeldempfang
Sonstige Einkünfte und Bezüge ⁷ (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Rentenbescheid, Elterngeldbescheid, Bescheid Arbeitslosengeld I, Bescheid Krankengeld, Minijob-Gehaltszettel
Kapitalerträge (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Jahresbescheinigung über Kapitalerträge
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Kontoauszüge, Steuerbescheid aus dem Vorjahr
Empfangener Unterhalt (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Unterhaltsbescheid, Kontoauszug
Zwischensumme (wird automatisch berechnet)	= €	= €	= €	
Abzüglich Werbungskosten pauschal 1.000 € (pro Jahr)	- €	- €	- €	
oder – wenn ausschließlich Bezüge vorliegen – abzüglich 180 € (pro Jahr)	- €	- €	- €	
ggf. abzüglich gezahlten Unterhalts	- €	- €	- €	Unterhaltsbescheid, Kontoauszug
Zwischensumme (wird automatisch berechnet)	= €	= €	= €	
Familieneinkommen pro Jahr (alle Personen zusammen) (wird automatisch berechnet)				= €

⁵ Bitte geben Sie auch das Einkommen einer gegebenenfalls mitreisenden Partnerin/eines mitreisenden Partners an, auch wenn diese/dieser nicht in demselben Haushalt lebt.

⁶ Monatlich für das 1. Kind: 219 Euro, 2. Kind: 219 Euro, 3. Kind: 225 Euro, ab dem 4. Kind: 250 Euro.

⁷ Beispielsweise Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsvorschuss, Rente/Pension, Minijob.

Schritt 4: Vergleich und Ergebnis

Zum Schluss ist das tatsächliche jährliche Familieneinkommen (Schritt 3) der ermittelten Einkommensgrenze (Schritt 2) gegenüberzustellen (*wird automatisch berechnet*):

Schritt 2: Jahreseinkommensgrenze	Schritt 3: tatsächliches Jahresfamilieneinkommen
= €	= €

Das tatsächliche Jahresfamilieneinkommen (Schritt 3) ist **niedriger als bzw. entspricht** der Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2).

- ➔ Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit sind erfüllt, **wenn Sie zudem mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen.**
- ➔ Bitte beachten Sie unten stehende Selbsterklärungen und unterschreiben Sie das Formular.

Das tatsächliche Jahresfamilieneinkommen (Schritt 3) ist **höher** als die Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2).

- ➔ Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**.

Abschließende Erklärungen

Ich bestätige, dass ich für den geplanten Aufenthalt der geförderten Familienferienzeit **keine** Förderungen für die Kosten für Unterkunft und/oder Verpflegung durch andere öffentliche Fördermittelgeber (unter anderem Länderprogramme) erhalte, beantragt habe oder beantragen werde.

Ich bestätige, dass ich diesen Zuschuss für das Kalenderjahr des geplanten Aufenthalts der geförderten Familienferienzeit **nicht** schon in derselben oder in einer anderen an der Maßnahme teilnehmenden Erholungseinrichtung in Anspruch genommen habe.

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht bezuschusste Leistungen zurückgefordert werden können.

Ich bestätige, dass ich durch alle im Formular aufgeführten Personen dazu bevollmächtigt bin, die entsprechenden Angaben zu machen. Die anliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, willige ich in die Verarbeitung der im Formular aufgeführten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der anliegenden Datenschutzhinweise ein.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Name, Vorname der anmeldenden Person

Unterschrift der anmeldenden Person

Anlage Datenschutzhinweise

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Name und Kontaktdaten der rechtsfähigen Organisation, die die im Formular angegebenen Daten zur Prüfung verarbeitet:

Sofern ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dieser unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen:

2. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Die bei uns verarbeiteten Daten entstammen ausschließlich Ihren Angaben im Rahmen des Formulars zur Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

nebst den eingereichten Nachweisen. Diese Daten werden benötigt, damit wir Ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts prüfen sowie die Zuwendungsmaßnahme durchführen können, insbesondere eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nachweisen können.

Soweit Sie dem Formular weitere Anlagen mit personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis beifügen, werden auch diese bei uns aufbewahrt (Papierform) bzw. gespeichert (elektronische Form). In diesem Fall sehen wir Ihre Einwilligung dafür als gegeben.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Der Zweck der Datenverarbeitung sind die Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts, die Bewilligung und Auszahlung von Bundesmitteln an uns sowie die Begleitung der Maßnahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der vorgenannten Maßnahme sowie die Begleitung der Maßnahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung erfolgen auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 23 und 44 BHO.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den zentral verantwortlichen projektführenden Verband der Kolpinghäuser e.V. (VKH), St.-Apern-Straße 32, 50667 Köln, und die Bewilligungsbehörde Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln, einschließlich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin, sowie zur stichprobenartigen Prüfung der Berechtigung in Bezug auf die nur einmalige Inanspruchnahme der Förderung pro Kalenderjahr und die ausschließliche Inanspruchnahme der Bundesförderung für die zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen (Übernachtung und Verpflegung) ist eine Weitergabe der Ihrerseits angegebenen personenbezogenen Daten an die vorstehenden Stellen erforderlich.

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Drittland erfolgt nicht.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Zwecke für den Träger erforderlich ist oder folgende Aufbewahrungsfrist(en) eine weitere Speicherung verlangt/verlangen. Die Speicherdauer richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit §§ 23 und 44 BHO und den Aufbewahrungsbestimmungen für zahlungsbegründende Unterlagen. Danach beträgt die Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen (einschließlich der entsprechenden personenbezogenen Daten) grundsätzlich fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den zentralverantwortlichen Zuwendungsempfänger.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 1. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17 und Artikel 18 DSGVO).

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Artikel 20 DSGVO).

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt (Artikel 77 DSGVO).

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Wir benötigen Ihre Daten, um Ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts zu prüfen sowie gegenüber den Zuwendungsgebern nachzuweisen und die Maßnahme durchführen zu können. Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten mitzuteilen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können wir Ihr Anliegen jedoch nicht bearbeiten.



Prüfung und Feststellung einer förderfähigen Familienferienzeit

Die Voraussetzungen werden erfüllt durch:

- a. Die anreisende Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
Für die mitreisenden Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld.

und
- b. Es liegt eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit vor
und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an.

oder
- c. Ein mitreisendes Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50,
für das Kindergeldanspruch besteht (keine Altersgrenze).

oder
- d. Ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50
und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an.

oder
- e. Einzelfallprüfung nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Gründe anführen:

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

Kopie Kindergeldbescheid oder aktueller
Kontoauszug mit Darstellung des Kindergelds

Kopie des Schwerbehindertenausweises

Kopie des Leistungsbescheids (zum Beispiel zu
Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld II,
Sozialhilfe)

Kopien der Einkommensnachweise für selbst-
ständige oder nicht selbstständige Arbeit

Kopien der Nachweise zum Erhalt von sonstigen
Einkünften und Bezügen (zum Beispiel Rente,
Elterngeld, Arbeitslosengeld I)

Kopie der Nachweise Kapitalerträge, Einnahmen
Vermietung/Verpachtung

Kopie der Nachweise Empfang Unterhalt

Kopie Nachweis Zahlung Unterhalt

Sonstige:

Ich habe die Angaben geprüft und die entsprechenden Nachweise eingesehen.

Ort, Datum

Name, Vorname der Prüferin/des Prüfers

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers
und Stempel der Einrichtung